

scher Prozesse haben, die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind.<sup>2</sup>

— Mitarbeit in den Pflanzenschutzkommissionen der Räte der Kreise. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe auch andere geeignete Mitarbeiter beauftragen.

(2) Die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind verpflichtet, eine ständige enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Forstwissenschaften Eberswalde, Hauptstelle für Forstpflanzenschutz, den agrochemischen Zentren und den Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise zu sichern.

(3) Die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind zur engen Zusammenarbeit mit den Pflanzenquarantäneinspektionen und zur Mitwirkung bei der phytosanitären Abfertigung von Import- und Exportsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten verpflichtet. Die Leiter der Pflanzenquarantäneinspektionen können in Absprache mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe Beauftragte für den Forstpflanzenschutz oder andere geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung von Aufgaben der Exportkontrolle beauftragen.

(4) Die Arbeitsaufgaben, Rechte und Pflichten der Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind von den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Funktionsplänen detailliert festzulegen. Der Funktionsplan ist vom Leiter des Forstpflanzenschutzes des Rates des Bezirkes zu bestätigen.

## § 5

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 7. April 1959 über die Aufgaben der Forstschutzbeauftragten in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Nr. 10/1959 S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1980

**Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
K u h r i g**

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger

vom 4. Juni 1980

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Camping- und Reisegepäckversicherung — Anlage 1 —<sup>1</sup>

2. Allgemeine Bedingungen für die Sportbootversicherung — Anlage 2 —
3. Allgemeine Bedingungen für die Sportboot-Auslandsversicherung — Anlage 3 —

(2) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sachversicherungen der Bürger — Ausgabe 1980 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung
3. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten
4. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von aufgegebenem Reisegepäck und Expreßgut (Streckenversicherung)
5. Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für diese freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die im Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

## § 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gelten nicht für die Versicherung solcher Gebäude, die der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361) unterliegen.

(2) Soweit für die im Abs. 1 genannten Gebäude Sturmschadenversicherungen bestehen, gelten die im Vertrag zugrunde gelegten Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Sturmschäden weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen für die Tierlebensversicherung — Ausgabe 1980 — gelten nicht für die Versicherung der Tierbestände der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Mitglieder der LPG und GPG, mit Ausnahme der Mitglieder der LPG Typ I und II.

(4) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung — Ausgaben 1962 und 1969 — treten ab 1. Juni 1981 außer Kraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1980

**Der Minister der Finanzen  
Dr. S c h m i e d e r**

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 67)